



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4190/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Martina Schenk, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ein Dorf im Ausnahmezustand“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Mir ist der Fall aufgrund dieser Anfrage bekannt geworden.

Zu 3 bis 6:

Die Bestellung eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin und die Überwachung der Tätigkeit eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin sind Akte der unabhängigen Rechtsprechung und als solche der parlamentarischen Interpellation entzogen. Es ist mir auch grundsätzlich nicht gestattet, Inhalte aus Gerichtsakten im Wege einer Anfragebeantwortung zu veröffentlichen. Der Zugang zu diesen Informationen ist verfahrensrechtlich über die Akteneinsicht geregelt, deren Bewilligung (oder Nichtbewilligung) ebenfalls einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung bildet, über den ich mich nicht hinwegsetzen kann und darf. Es könnten dadurch Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten und die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten verletzt werden.

Zu 7 bis 9:

Ein den Sachwalter betreffendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt, ein in weiterer Folge gestellter Antrag auf Fortführung wurde vom Landesgericht St. Pölten zurückgewiesen.

Zu 10 bis 12:

Von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurden keine Ermittlungen, insbesondere auch nicht gegen Organe der Gemeinde Randegg wegen § 302 Abs. 1 StGB, eingeleitet oder geführt. Zum einen ist die

Staatsanwaltschaft St. Pölten zuvorgekommen, zum anderen besteht seit 1. September 2011 keine jedenfalls gegebene Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption für Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt.

Zu 13:

Nach meinem Informationsstand wurden keine Ermittlungen eingeleitet.

Zu 14:

Die Durchsuchung wurde von der Staatsanwaltschaft St. Pölten – nach gerichtlicher Bewilligung – zwecks Sachverhaltsaufklärung (insbesondere auch zur Abklärung des gesundheitlichen Zustandes eines Opfers) angeordnet.

Zu 15:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten übermittelte die Anordnung der Durchsuchung an die zuständige Polizeiinspektion. Für eine Beiziehung des Einsatzkommandos Cobra sind nicht die Justizbehörden zuständig. Mir liegen keine Informationen darüber vor, warum das Einsatzkommando Cobra beigezogen wurde.

Zu 16:

Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt – ein auch dagegen erhobener Antrag auf Fortführung wurde vom Landesgericht St. Pölten zurückgewiesen.

Zu 17:

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand nehmen muss.

Zu 18:

Nein.

Zu 19 bis 21:

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurden keine Weisungen erteilt. Ein Eingreifen des Leiters meiner Strafrechtssektion war nicht angezeigt.

Wien, 18. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	4032/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung 2015-05-18T14:45:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur